

Aktuelle Informationen

Ausgabe 7,  
Dezember 2013

# Public Services Legal News

## Verkehr und Infrastruktur

**pwc**

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters *Public Services Legal News – Verkehr und Infrastruktur* übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen Themen aus den Bereichen Verkehr und Infrastruktur informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen unseres 10-köpfigen Beraterteams an den Niederlassungen Düsseldorf, Bielefeld, Hannover und Hamburg (siehe hierzu Seite 8). Außerdem erhalten Sie Informationen zu unseren regelmäßig stattfindenden Praxisseminaren.

Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern wunderschöne Festtage und einen guten Rutsch.

Bis 2014 Ihre

**Christiane Kappe**

### Inhalt

<b>Verkehr – Recht und Steuern</b> .....	2
Mündliche Verhandlung zum TVgG verschoben .....	2
EuGH: Ryanair droht Rückforderung möglicher Beihilfen für den Flughafen Frankfurt-Hahn .....	2
Zustimmung zum 4. Eisenbahnpaket.....	4
<b>Allgemeines Beihilferecht</b> .....	4
Das EGG Beihilfeverfahren wurde eröffnet.....	4
<b>Allgemeines Vergaberecht</b> .....	5
Vergaberechtliche Schwellenwerte werden angehoben .....	5
Vorabentscheidungsverfahren zum TVgG-Mindestlohn .....	5
<b>Das Team</b> .....	8
<b>Bestellung und Abbestellung</b> .....	9

---

## **Verkehr – Recht und Steuern**

### **Mündliche Verhandlung zum TVgG verschoben**

Wegen des großen Interesses möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in Sachen Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) bzw. Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs (RepTVVO), die ursprünglich für den 18. Dezember 2013 angesetzt war, gerichtsseitig kurzfristig verschoben wurde.

In der Sache ging es um einen ostwestfälischen Aufgabenträger, der eine Busverkehrsdienstleistung öffentlich ausgeschrieben hatte. Im Rahmen dieser Ausschreibung hatte ein Bieter die Forderung nach Abgabe der Verpflichtungserklärungen im Sinne von RepTVVO bzw. TVgG-NRW gerügt. Zur Begründung trug er vor, die RepTVVO sei rechts- bzw. verfassungswidrig, da das zuständige Ministerium für Arbeit lediglich den TV-N-NW für repräsentativ erklärt habe.

Nachdem der Aufgabenträger dieser Rüge nicht abgeholfen und auch die Vergabekammer Detmold den Nachprüfungsantrag als unzulässig zurückgewiesen hat, legte der Bieter sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf ein.

Die mündliche Verhandlung wird aller Voraussicht nach am 15. Januar 2014 stattfinden.

Praxishinweis:

Für ausführliche Hintergrundinformationen vgl. bitte die Newsletter-Ausgaben 4 und 5/2013.

Von RAin Bettina Werres, Tel.: +49 211 981-4966, [bettina.werres@de.pwc.com](mailto:bettina.werres@de.pwc.com)

### **EuGH: Ryanair droht Rückforderung möglicher Beihilfen für den Flughafen Frankfurt-Hahn**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied am 21.11.2013 (Rechtssache C-284/12), dass nach Eröffnung eines formellen Beihilfeverfahrens durch die Europäische Kommission nationale Gerichte bis zum Abschluss der Untersuchungen der Kommission verpflichtet sind, deren Eröffnungsentscheidung zu beachten.

Zum Sachverhalt:

Die Flughafenbetreiberin Frankfurt-Hahn GmbH hatte der Fluggesellschaft Ryanair verschiedene Vorteile gewährt. Die Kommission eröffnete daraufhin im

Jahr 2008 ein förmliches Prüfverfahren. Sie kam zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die betreffenden Maßnahmen unzulässige staatliche Beihilfen darstellten.

In einem hiervon zu trennenden Verfahren hatte die Deutschen Lufthansa AG Klage gegen die Flughafenbetreiberin Frankfurt-Hahn GmbH wegen der Ryanair gewährten Vorteile erhoben. Das mit dieser Klage befasste Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob ein nationales Gericht bzgl. der Beurteilung des Beihilfecharakters an die Rechtsauffassung der Kommission in der Eröffnungsentscheidung gebunden ist.

#### Zur Entscheidung:

Der EuGH hob hervor, dass die Kontrolle der Beihilfen zum einen der Kommission und zum anderen den nationalen Gerichten unterliege. Für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Beihilfemaßnahmen mit dem Binnenmarkt ist ausschließlich die Kommission zuständig. Allerdings wachen die nationalen Gerichte bis zur endgültigen Kommissionsentscheidung über das Beihilfeverbot und ordnen geeignete Maßnahmen an. Wenn die Kommission das formelle Prüfverfahren bereits eröffnet hat, dürfen die nationalen Gerichte keine Entscheidungen treffen, die dieser Kommissionsentscheidung, auch wenn sie nur vorläufig ist, entgegenstehen. Nach Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens durch die Kommission sind nationale Gerichte also verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Konsequenzen aus einem eventuellen Verstoß gegen das Beihilfeverbot zu ziehen. Die Gerichte können die Durchführung einer Maßnahme aussetzen, die Rückforderung bereits gezahlter Beträge anordnen oder einstweilige Maßnahmen erlassen. Unter Wahrung der Interessen der Parteien müssen die Gerichte die praktische Wirksamkeit der Kommissionsentscheidung nach Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens aufrechterhalten. Bei Zweifeln hinsichtlich der Gültigkeit oder Auslegung der Eröffnungsentscheidung des förmlichen Prüfverfahrens können die Gerichte die Kommission um Erläuterung bitten oder dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen.

#### Praxishinweis:

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach der EuGH-Entscheidung eine eigene Prüfungskompetenz des nationalen Gerichts bloß besteht, wenn das förmliche Prüfverfahren noch nicht von der Kommission eröffnet wurde.

Eine Entscheidung der Kommission wird in vorgenannter Sache erst im Jahr 2014 erwartet, da die Kommission die Neufassung der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften berücksichtigen möchte. Allerdings muss nun das OLG Koblenz handeln, um die Kommissionsentscheidung zum förmlichen Prüfverfahren umzusetzen.

Von RAin Bettina Werres, Tel.: +49 211 981-4966, [bettina.werres@de.pwc.com](mailto:bettina.werres@de.pwc.com)

## Zustimmung zum 4. Eisenbahnpaket

Am vergangenen Dienstag (17. Dezember 2013) hat der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlamentes einem Kompromissvorschlag zum 4. Eisenbahnpaketes mehrheitlich zugestimmt.

Die EU-Kommission hatte das Paket, bestehend aus Vorschlägen für drei Richtlinien und drei Verordnungen, bereits Ende Januar vorgelegt. Der Vorschlag sah u.a. die Trennung von Absatz- und Infrastrukturgesellschaften im Bereich des SPNV, aber auch eine Vielzahl von Regelungen betreffend den ÖPNV vor. Die vorgesehenen Regelungen führten erwartungsgemäß zu teilweise heftigem Widerstand auf Seiten der einzelnen Mitgliedstaaten sowie den Marktteilnehmern. Entsprechend waren bis Ende November auch mehrere hundert Änderungsanträge zu dem von der Kommission vorgelegten Entwurf eingegangen.

Über die Inhalte der nunmehr beschlossenen Fassung sowie deren konkrete Bedeutung und den weiteren Verfahrensverlauf werden wir Sie in unserem nächsten Newsletter informieren.

RAin/ StBin Christiane Kappe, Tel.: +49 211 981 - 2700,  
christiane.kappe@de.pwc.com

RAin/ StBin Maren Weber, Tel.: +49 511 5357-5853,  
maren.weber@de.pwc.com

---

## Allgemeines Beihilferecht

### Das EEG Beihilfeverfahren wurde eröffnet

Das von der EU-Kommission noch für dieses Jahr angekündigte Beihilfeverfahren über die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist nun am 18. Dezember eröffnet worden- Grund ist die Befreiung von der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen gem. § 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Energieintensive Unternehmen können sich danach von der Zahlung der Umlage, die derzeit bei 5,277 und im kommenden Jahr bei 6,24 Cent je Kilowattstunde liegt, weitgehend befreien lassen. Die Kosten der Befreiung werden auf die übrigen Stromkunden umgelegt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind solche Vorteile als Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV anzusehen, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Die Regelung könnte u.U. eine rechtswidrige Beihilfe darstellen, weil die Befreiung den begünstigten stromintensiven Unternehmen einen geldwerten Vorteil gegenüber anderen nicht befreiten Unternehmen verschafft. Diese Begünstigung erfolgt von staatlicher Seite. Dass der Staat dabei kostenmäßig nicht unmittelbar belastet wird, ist unerheblich. Die Befreiung von den Netzentgelten wird durch die Bundesnetzagentur und damit durch eine staatliche Stelle verfügt.

Über den weiteren Verlauf des Verfahrens sowie die dort ausgetauschten Argumente sowie die möglichen Auswirkungen im Falle einer ganz oder teilweisen Rechtswidrigkeit der Befreiung werden wir Sie in unserem Newsletter laufend informieren.

RAin/ StBin Maren Weber, Tel.: +49 511 5357-5853,

maren.weber@de.pwc.com

RAin Jurkea Wachtendorf, Tel.: +49 40 6378-1258, [jurkea.wachtendorf@de.pwc.com](mailto:jurkea.wachtendorf@de.pwc.com)

---

## Allgemeines Vergaberecht

### Vergaberechtliche Schwellenwerte werden angehoben

Ab dem 1. Januar 2014 ist es wieder soweit: Die vergaberechtlichen Schwellenwerte, anhand derer es sich entscheidet, ob ein Auftrag europaweit ausgeschrieben werden muss oder nicht, werden angehoben. Diese Anhebungen gestalten sich im Einzelnen wie folgt:

Für den Sektorenbereich steigen sie von bisher 400.000 Euro auf nunmehr 414.000 Euro;

mit Blick auf öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge erfolgt eine Anhebung von bislang 200.000 Euro auf 207.000 Euro;

für Bauaufträge schließlich steigen die Werte von 5,0 Mio. Euro auf 5,186 Mio. Euro.

Obleich es sich lediglich um geringfügige Anhebungen handelt, können sie den Auftraggebern im Einzelfall doch mehr Gestaltungsspielraum ermöglichen.

Praxishinweis:

Die nächste Schwellenwert-Anhebung erfolgt voraussichtlich zum 1. Januar 2016.

Von RAin Bettina Werres, Tel.: +49 211 981-4966, [bettina.werres@de.pwc.com](mailto:bettina.werres@de.pwc.com)

### Vorabentscheidungsverfahren zum TVgG-Mindestlohn

Die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Arnsberg (VK Arnsberg) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob die Zahlung eines vergabespezifischen Mindestlohns nach § 4 Abs. 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) auch auf Nachunternehmer anzuwenden ist, die ausschließlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Leistung erbringen (Beschluss vom 26.09.13 - VK 18/13).

Gegenstand des schwebenden Nachprüfungsverfahrens ist eine europaweite Ausschreibung von IT-Dienstleistungen. Die Antragstellerin ist u.a. auf dem Gebiet der Dokumentenerfassung und Digitalisierung tätig. Bei der Ausführung von Aufträgen in diesem Bereich greift diese regelmäßig auf die Leistungen einer 100%igen Tochtergesellschaft zurück. Bei dieser Tochtergesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft des polnischen Rechts, die ihre Betriebsstätten ausschließlich in Polen unterhält. Die Vergabeunterlagen der Ausschreibung sahen vor, dass sowohl die Bieter als auch deren Nachunternehmer sich dazu verpflichten müssen, ihren Beschäftigten wenigstens ein Mindeststundenentgelt von € 8,62 zu zahlen. Diese Vorgabe rügte die Antragstellerin unter anderem mit dem Argument, dass es in Polen keine mit den Vorgaben des TVgG-NRW vergleichbaren Tarif- und Mindestlohnregelungen gebe. Hieraus folge eine Ungleichbehandlung und ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit von Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen sind, in dem keine Tarif- oder Mindestlohnsätze gelten. Nach erfolgloser Rüge stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag zur VK Arnsberg.

Die Kammer sieht sich an einer abschließenden Entscheidung ohne die Klärung der Vorfrage der EU-Rechtskonformität des § 4 Abs. 3 TVgG-NRW durch den EuGH gehindert. Dabei stellt sie fest, dass einer Vergabekammer im Unterschied zu einem nationalen Gericht keine Normverwerfungskompetenz zusteht. Unabhängig davon sei sie jedoch dazu berechtigt, eine für den Streit entscheidende Rechtsfrage hinsichtlich der Auslegung der europäischen Vertragswerke dem EuGH vorzulegen, um auf diesem Wege zu einer Entscheidung zu gelangen. Unter Verweis auf eine Entscheidung des OLG München (B. v. 18.10.2013 - Verg 13/12) begründet die Vergabekammer im Übrigen, dass auch der vergaberechtliche Beschleunigungsgrundsatz nach § 113 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zumindest einer Vorlage an den EuGH nicht entgegenstehe. Die Vorlageentscheidung wird in der Sache vorrangig damit begründet, dass die Antragstellerin eine Verletzung der europäischen Dienstleistungsfreiheit zumindest schlüssig vorgetragen hat. Demgegenüber sei die Antragsgegnerin an die Maßgaben des TVgG-NRW gebunden. Eine Abhilfe der Rüge komme insofern schon deshalb nicht in Betracht, weil auch die Antragsgegnerin keine Normverwerfungskompetenz habe. Dieser bestehende Widerspruch zwischen europäischem Vertragsrecht und der landesgesetzlichen Regelung könne nur durch eine Vorlage an den EuGH aufgelöst werden.

#### Bewertung:

Diese Entscheidung stellt mit dem vergabespezifischen Mindestlohn das Herzstück des TVgG-NRW zur Disposition. Zwar bleibt festzuhalten, dass die Vorlagefrage vorrangig nur einen begrenzten Anwendungsbereich des Mindestlohnes erfasst. Insofern betrifft sie allein den Fall, dass Nachunternehmer ihre Dienstleistungen ausschließlich aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU heraus erbringen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der EuGH die Gelegenheit nutzt, seine Rechtsprechung zu vergabespezifischen Mindestlöhnen zu konkretisieren. Da die Tarif- und Mindestlohnregelungen des TVgG-NRW in ähnlicher Form auch in die Vergabegesetze anderer Bundesländer aufgenommen

wurden, geht die Bedeutung der anstehenden Entscheidung des EuGH über die Grenzen von NRW hinaus.

Von RA Sascha F. Schaefer, Tel.: +49 211 981-22549,  
sascha.schaefer@de.pwc.com

---

## ***Das Team***

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

***RA/StB Christiane Kappe***

Tel.: +49 211 981-2700  
[christiane.kappe@de.pwc.com](mailto:christiane.kappe@de.pwc.com)

***RA/ StB Michael Prechtl***

Tel.: +49 211 981-4775  
[michael.prechtl@de.pwc.com](mailto:michael.prechtl@de.pwc.com)

***RA Jörg Manka***

Tel.: +49 211 981-4737  
[joerg.manka @de.pwc.com](mailto:joerg.manka@de.pwc.com)

***RA Bettina Werres***

Tel.: +49 211 981-4966  
[bettina.werres@de.pwc.com](mailto:bettina.werres@de.pwc.com)

***RA/StB Maren Weber***

Tel.: 49 511 5357-5853  
[maren.weber@de.pwc.com](mailto:maren.weber@de.pwc.com)

***RA Erik Pelizäus***

Tel.: +49 211 981-2325  
[erik.pelizaeus@de.pwc.com](mailto:erik.pelizaeus@de.pwc.com)

***RA Sascha Schaefer***

Tel.: +49 211 981-2549  
[sascha.schaefer@de.pwc.com](mailto:sascha.schaefer@de.pwc.com)

***RA Jurkea Wachtendorf***

Tel.: +49 40 6378-1258  
[jurkea.wachtendorf@de.pwc.com](mailto:jurkea.wachtendorf@de.pwc.com)

***RA Nils Rickert***

Tel.: +49 211 981-2886  
[nils.rickert@de.pwc.com](mailto:nils.rickert@de.pwc.com)

***RA Stefan Bahrenberg***

ab 01.01.2014



---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Für Fragen stehen Ihnen die in dem Newsletter genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gerne weiterleiten.

Die Interessenten können sich hier anmelden: [SUBSCRIBE\\_PS\\_Legal\\_News\\_Verkehr\\_und\\_Infrastruktur@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_PS_Legal_News_Verkehr_und_Infrastruktur@de.pwc.com).

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an [UNSUBSCRIBE\\_PS\\_Legal\\_News\\_Verkehr\\_und\\_Infrastruktur@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_PS_Legal_News_Verkehr_und_Infrastruktur@de.pwc.com).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2012 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-Gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-Gesellschaft, die zum Netzwerk von PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Netzwerkgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.